

# Landesaktionspläne zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

## Bereich „Studium und Behinderung“

### Empfehlung des Bündnisses barrierefreies Studium

#### Vorbemerkungen

- Gegenwärtig erarbeiten die meisten Bundesländer Landesaktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Sie enthalten kurz-, mittel- oder langfristige Maßnahmen wie Gesetzesvorhaben, Kampagnen, Studien oder Projekte, mit denen in einem bestimmten Zeitraum eine spürbare Verbesserung der Situation der Menschen mit Behinderungen erreicht werden soll.<sup>1</sup>
- In Artikel 24 regelt die UN-BRK das Recht auf Bildung einschließlich des Rechts auf einen diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang zur Hochschulbildung. Mit der Ratifizierung der BRK verpflichteten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, „dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung ... und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“ (Art. 24 Nr. 5 UN-BRK)
- Mit seiner Empfehlung möchte das Bündnis barrierefreies Studium die Akteure in den Bundesländern darin unterstützen, eine Bestandsaufnahme im Bereich Studium und Behinderung vorzunehmen und davon ausgehend die auf Landesebene erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit und zur Unterstützung von Hochschulen und Studentenwerke bei der Schaffung einer Hochschule für alle<sup>2</sup> in die Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK aufzunehmen.
- Die in den Landesaktionsplänen enthaltenen Maßnahmen können in Abhängigkeit von der konkreten Situation in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden sein. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die die Länder ausgehend von einer Bestandsaufnahme im Bereich Hochschulbildung in ihren Aktionsplänen konkretisieren sollten. Bei Fortschreibung der Aktionspläne sind sie entsprechend der festgestellten Umsetzungsdefizite anzupassen.
- Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit, ihre Interessenvertretungen sowie die Beauftragten der Hochschulen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sollten in die Erarbeitung der Landesaktionspläne und der sie betreffenden Maßnahmen aktiv einbezogen werden. Ihre Aufgabe sollte es ferner sein, den Prozess der Umsetzung eines Landesaktionsplans zu begleiten und zu überwachen (s. Art. 4 Nr. 3 UN-BRK).

---

<sup>1</sup> Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz 2010 einen Aktionsplan vorgelegt. Die brandenburgische Landesregierung hat im November 2011 ein „Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg“ und der Berliner Senat im Juni 2011 „10 Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020“ vorgelegt.

<sup>2</sup> s. Empfehlung der HRK zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.4.2009 ([http://www.hrk.de/de/download/dateien/Entschliessung\\_HS\\_Alle.pdf](http://www.hrk.de/de/download/dateien/Entschliessung_HS_Alle.pdf)) sowie Beschluss der Mitgliederversammlung des DSW „Eine Hochschule für alle - Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung von UN-BRK und HRK-Empfehlung“ vom 1.12.2010 (<http://www.studentenwerke.de/mv/2010/2010d.pdf>)

## Handlungsempfehlungen

### **Sicherung der Chancengleichheit bei Zugang und Zulassung zur Hochschulbildung für Studienbewerber/innen mit Behinderungen/chronischer Krankheit**

Situation: Seit der Umstellung auf das zweistufige Bachelor-Master-Studiensystem, der Ausdifferenzierung der Studiengänge und der Stärkung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen sind neue Herausforderungen in diesem Bereich entstanden. So haben die Hochschulen bei der Zulassung zu grundständigen und Master-Studiengängen und ergänzend zur Durchschnittsnote weitere Auswahlkriterien sowie vielfältige Auswahlverfahren etabliert. Für Master-Studiengänge wurden zudem „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ eingeführt. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen in Zulassungsverfahren (Härtequote, Sonderanträge zur Verbesserung von Durchschnittsnote und Wartezeit) zur Sicherung des chancengleichen Zugangs für Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit nicht mehr ausreichend – zumal diese überwiegend nur für grundständige und nicht für Masterstudiengänge verankert sind. In örtlich zulassungsbeschränkten (grundständigen) Studiengängen mit wenigen Studienplätzen ergeben sich zudem Probleme dadurch, dass häufig nur ein/e Bewerber/in über die Härtequote zugelassen werden kann, auch wenn mehrere Bewerber/innen die Kriterien erfüllen. Nicht berücksichtigte Bewerber/innen müssen sich dann Auswahlkriterien und -verfahren stellen, in denen ggf. keine Nachteilsausgleiche verankert sind.

#### Maßnahmen:

- Gesetzliche Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Zulassung zu grundständigen wie zu Master-Studiengängen bezogen auf besondere Zugangsvoraussetzungen sowie Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
- Gesetzliche Erhöhung der Härtequote für die Zulassung zu grundständigen Studiengängen

### **Nachteilsausgleiche in Studium und bei Prüfungen sichern**

Situation: Alle Bundesländer haben es ihren Hochschulen zur Aufgabe gemacht, die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit zu berücksichtigen. Dieser Auftrag wird in den Hochschulgesetzen zumeist durch Regelungen zum Nachteilsausgleich in Prüfungen konkretisiert. Diese Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen sind durch verbindliche Vorgaben zu Nachteilsausgleichen bei der Organisation und Durchführung des Studiums zu ergänzen.<sup>3</sup> Nachteilsausgleiche zur individuellen und bedarfsgerechten Anpassung der Studienvorgaben und zur Flexibilisierung des Studiums sind erforderlich, um die Teilhabedefizite für Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit zu kompensieren, die unter den Bedingungen des zweistufigen, modularisierten Studiensystems (z.B. enge verbindliche Vorgaben zum zeitlichen und formalen Ablauf des Studiums, Anwesenheitspflichten, hohe Prüfungsdichte) entstanden sind und die durch unzureichende technische oder personelle Unterstützung (z.B. Gebärdensprach-/Schriftdolmetscher/innen) noch verstärkt werden. Hierbei kann es sich z.B. um die Erstellung individueller Studienpläne, die Ermöglichung eines phasenweisen Teilzeitstudiums, die Modifikation von Präsenzpflchten oder um flexible Beurlaubungs-, Aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen handeln.

Maßnahme: Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich für Prüfungen durch entsprechende Regelungen für die Durchführung des Studiums

---

<sup>3</sup> Als erste Bundesländer haben Bremen und Hamburg entsprechende Regelungen in ihre Hochschulgesetze aufgenommen.

## **Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit an Hochschulen stärken**

Situation: Die KMK forderte bereits in ihrer Empfehlung von 1982 zum Studium mit Behinderung<sup>4</sup>, dass an allen Hochschulen Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderungen benannt werden sollen. Noch immer gibt es sie nicht an allen Hochschulen. Wo es sie gibt, sind sie mehrheitlich nicht mit den zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, die sie brauchen, um ihren vielfältigen Aufgaben tatsächlich gerecht zu werden. Die Anforderungen an das Amt des/der Behindertenbeauftragten sind mit der Umsetzung der Bologna-Reform gewachsen. Die Beauftragten beraten Studierende mit Behinderungen, unterstützen Lehrende und Mitarbeiter/innen der Studienverwaltung bei der Vereinbarung und Umsetzung von Nachteilsausgleichen und wirken an strukturellen Veränderungen in den Hochschulen mit. Das Amt des/der Beauftragten muss gestärkt werden. Dazu gehört die gesetzliche Verankerung des Amtes in den Hochschulgesetzen der Länder. Die Regelung sollte auch Aussagen zu Ausstattung und Mitwirkungsrechten und –bereichen des/der Behindertenbeauftragten enthalten<sup>5</sup>.

Maßnahme: Gesetzliche Verankerung des Amtes der/des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit (inkl. Mitwirkungsrechte, zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen) in den Landeshochschulgesetzen

## **Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschulen und Studentenwerke gewährleisten**

Situation: Trotz vielfältiger Bemühungen in den zurückliegenden Jahren ist die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen der Hochschulen und Studentenwerke noch nicht überall gewährleistet bzw. besteht diesbezüglich ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Die fehlende Barrierefreiheit schränkt für Studierende mit Behinderungen die freie Wahl von Hochschule und Studienfach ein und erschwert die Durchführung des Studiums. Fehlende verbindliche Vorgaben zum barrierefreien Bauen sowie unzureichende Prüfungen führen dazu, dass bei Neu- oder Umbauten die Anforderungen an die Barrierefreiheit oftmals nur unzureichend berücksichtigt werden. Dabei geht es sowohl um die Bedürfnisse körper-, seh- und hörbeeinträchtigter wie um die chronisch und psychisch kranker Studierender.

### Maßnahmen:

- Adäquate Ausgestaltung der Regelungen zur Barrierefreiheit in bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Musterbauordnung, Bauordnungen der Länder)<sup>6</sup>
- Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Förderung der Barrierefreiheit an Hochschulen und Studentenwerken
- Erarbeitung von Leitfäden zur Umsetzung von Barrierefreiheit im Hochschulbereich

---

<sup>4</sup> Empfehlung der KMK „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25. Juni 1982

<sup>5</sup> Eine relativ umfassende Regelung enthält beispielsweise das Hamburgische Hochschulgesetz (§88 HmbHG).

<sup>6</sup> s. Dresdner Erklärung der Beauftragten des Bundes und der Länder zur Verbindlichkeit der Barrierefreiheit in bauordnungsrechtlichen Vorschriften ([http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-behi/landesbeirat/dresdner\\_erkl\\_rung.pdf?start&ts=1311071528&file=dresdner\\_erkl\\_rung.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-behi/landesbeirat/dresdner_erkl_rung.pdf?start&ts=1311071528&file=dresdner_erkl_rung.pdf)) sowie Stellungnahme der Beauftragten der Bundesländer für die Belange behinderter Menschen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO) vom 6. September 2011 ([http://www.soziales.sachsen.de/download/Soziales/Stn\\_MBO\\_Endfassung.pdf](http://www.soziales.sachsen.de/download/Soziales/Stn_MBO_Endfassung.pdf))

## **Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit ausbauen**

Situation: Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit sind besonders darauf angewiesen, dass die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschulen und Studentenwerke ihre besonderen Belange berücksichtigen und barrierefrei zugänglich sind. Unverzichtbar sind aber darüber hinaus speziell ausgerichtete Informations- und Beratungsleistungen für Schüler/innen, Studieninteressierte, Studierende und Hochschulabsolvent/innen mit Behinderungen/chronischer Krankheit.

### Maßnahme:

- Bereitstellung finanzieller Ressourcen zum Aufbau, zum Erhalt und zur Weiterentwicklung professioneller Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken

## **Barrierefreie Hochschullehre**

Situation: Die Teilhabe der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit an der Hochschulbildung wird auch deshalb erschwert, weil Lehrende oft nur unzureichend Kenntnis von den unterschiedlichen besonderen Belangen behinderter Studierender und damit von einer barrierefreien Hochschullehre haben und Unterstützungsangebote fehlen.

### Maßnahmen:

- Initiierung von Modellprojekten zur Sicherstellung einer barrierefreien Hochschuldidaktik durch die Schulung der Lehrenden
- Bereitstellung finanzieller Ressourcen zur Schaffung adäquater Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderungen (z.B. Umsetzungsdienste für die Adaption von Studienmaterialien insbesondere für sehbehinderte/blinde und hörgeschädigte Studierende sowie Studierende mit Teilleistungsstörungen; Sicherung des barrierefreien Zugangs zu Katalogen und Systemen der Universitätsbibliotheken)

## **Daten- und Forschungslage zu Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit verbessern**

Situation: Damit Länder und Hochschulen in ihren Planungen die Belange der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit entsprechend berücksichtigen und adäquate Maßnahmen zur Sicherung ihrer chancengleichen Teilhabe an der Hochschulbildung ergreifen können, sind entsprechende Daten und Forschungserkenntnisse erforderlich.

Maßnahme: Einbindung von Fragestellungen zu Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit in alle Erhebungen und Forschungsprojekte zu Studierenden

## **Hochschulfinanzierung diskriminierungsfrei gestalten**

Situation: Die leistungsorientierte Mittelvergabe ist in den meisten Bundesländern mit der Studienerfolgsquote der Hochschulen, das heißt mit dem Parameter „Absolvent/innen in Regelstudienzeit“ verknüpft. Hochschulen, die sich in besonderer Weise für die Belange der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit engagieren, sind durch eine solche Regelung benachteiligt. Nicht selten überschreiten Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit die Regelstudienzeit, weil sich ihre Behinderung oder noch immer bestehende Barrieren an den Hochschulen studienerschwerend auswirken.

Maßnahme: Aufnahme der Förderung der chancengleichen Teilhabe Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit in die Zielvereinbarungen des Landes mit den Hochschulen verbunden mit einer entsprechenden Berichtspflicht der Hochschulen

### **Benachteiligungen behinderter und chronisch kranker Wissenschaftler/innen abbauen**

Situation: Die Chancen auf eine wissenschaftliche Karriere sind ungleich verteilt. Insbesondere für behinderte und chronisch kranke Nachwuchswissenschaftler/innen bestehen Benachteiligungen, die es abzubauen gilt. Die bestehenden Zugangsverfahren berücksichtigen erworbene Wettbewerbsnachteile wie z.B. behinderungsbedingte längere Qualifikationsphasen zu wenig. Die Rahmenbedingungen ermöglichen für Postgraduierte i.d.R. keinen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wie erhöhten Zeitbedarf und notwendige personelle und technische Hilfen.<sup>7</sup>

#### Maßnahmen:

- Verankerung von Regelungen zur Verbesserung von Chancengleichheit behinderter und chronisch kranker Wissenschaftler/innen in den Nachwuchsförderprogrammen und Landesgraduierungsförderungsgesetzen
- Initiative des Landes zur Berücksichtigung behinderungsbedingter Nachteile in den Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG)
- Auflage eines Förderungsprogrammes für behinderte und chronisch kranke Nachwuchswissenschaftler/innen

### **Finanzierung notwendiger personeller und technischer Unterstützung**

Situation: Die rechtlichen Vorgaben und eine restriktive Vergabepaxis der Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule (§54 SGB XII) durch die Träger der Sozialhilfe führen dazu, dass viele Studierende die benötigten technischen Hilfen oder personellen Assistenzen nicht rechtzeitig, nicht in dem erforderlichen Umfang und nicht für alle Studienabschnitte erhalten. Für den Bachelor nach einer Berufsausbildung, die weiterbildenden Master-Studiengänge, postgraduale Weiterqualifizierungen (z.B. Promotion) oder freiwillige Praktika bzw. Auslandsaufenthalte stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe i.d.R. nicht zur Verfügung. Die einkommens- und vermögensabhängige Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe benachteiligt Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit und kann zu einer „Eintrittsbarriere“ für den Hochschulzugang werden. Die Inkompatibilität von Eingliederungshilfe und modernen Bildungswelten verhindert bzw. erschwert für Studierende mit entsprechendem Unterstützungsbedarf die gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung.

#### Maßnahmen:

- Überprüfung und diskriminierungsfreie Gestaltung der Praxis der Vergabe der Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit durch die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Initiative des Landes zur Anpassung der sozialrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs an moderne, politisch gewollte Bildungsverläufe durch Überführung der Leistungsansprüche aus der Sozialhilfe in ein neues Leistungssystem bzw. Abbau von Barrieren und Diskriminierungen in der Eingliederungshilfe

---

<sup>7</sup> Vgl. BMBF (2008): Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses (BuWiN); Hechler, Patrick (2007): Expertise zur Berücksichtigung der Belange behinderter Wissenschaftler/Innen und deren Beteiligung bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten in der drittmittelbasierten Wissenschaftsförderung

Dem Bündnis barrierefreies Studium gehören an:<sup>8</sup>

BAG Behinderung und Studium e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V. (BHSA)

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks

Sozialverband VdK, Bundesverband

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Berlin, Februar 2012

---

<sup>8</sup> Kontakt: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks, Monbijouplatz 11; 10178 Berlin; Tel.: (030) 29 77 27 60; E-Mail: [studium-behinderung@studentenwerke.de](mailto:studium-behinderung@studentenwerke.de)